

WAHLORDNUNG ZUR WAHL DER VERTRETERVERSAMMLUNG DER ARCHITEKTENKAMMER BERLIN

vom 5. April 1995 in der Fassung vom 19. September 2024

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Gewählt wird in allgemeiner, geheimer und direkter Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Listenwahl verbundenen Verhältniswahl durch internetbasierte elektronische Wahl (Online-Wahl).

(2) Gewählt wird auf der Grundlage getrennter Wahlvorschläge der als freischaffend eingetragenen und der sonstigen Mitglieder der Architektenkammer. Auf jedem Wahlvorschlag dürfen nur Bewerberinnen und Bewerber aus je einer Fachrichtung (§ 1 Abs. 1 bis 4 ABKG) enthalten sein.

(3) Die Wahlberechtigten haben je eine Stimme. Gewählt wird ohne Gruppenbindung.

(4) In der Vertreterversammlung werden einundvierzig Vertreterinnen und Vertreter gewählt, davon entfallen auf die Wahlvorschläge der als freischaffend Eingetragenen mindestens einundzwanzig Vertreterinnen und Vertreter.

- (5)
1. Es werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen abgegebenen Stimmen, sowie die Gesamtzahl aller gültigen abgegebenen Stimmen ermittelt.
 2. Die Anzahl der Mandate für die als freischaffend eingetragenen Mitglieder (Mf) errechnet sich aus dem Quotienten: Anzahl der gültigen Stimmen für deren Wahlvorschläge / Gesamtzahl der gültigen Stimmen x 41. (Mf) beträgt jedoch mindestens einundzwanzig Mandate (§ 11 Abs. 2 ABKG).
 3. Die Anzahl der Mandate für die sonstigen Kammermitglieder (Ms) ergibt sich aus dem Quotienten: Anzahl der gültigen Stimmen für Wahlvorschläge der nicht als freischaffend Eingetragenen / Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen x 41. (Ms) beträgt jedoch mindestens fünfzehn Mandate.
 4. Es werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen ermittelt und sodann die Gesamtstimmenzahl sowohl aus den Wahlvorschlägen der freischaffend Eingetragenen als auch aus denen der sonstigen Mitglieder festgestellt.
 5. Für jede der vier Fachrichtungen werden zugehörigkeitsunabhängig vorab zwei Vertreterinnen oder Vertreter ermittelt (Mindestvertreter). Die übrigen Mandate (Sitze) werden entsprechend dem Ergebnis aus § 1 Abs. 5 Nr. 4 mit Hilfe des Niemeyerschen Verfahrens festgestellt. Das Nähere regelt § 4 Abs. 2.

(6) In allen Fällen der Stimmengleichheit wird der Vertreter oder die Vertreterin mit dem Los bestimmt.

§ 2 Vorbereitung der Wahl

(1) Wahlvorstand

1. Wahlvorstand ist der amtierende Vorstand der Kammer. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl nach dieser Wahlordnung verantwortlich.
2. Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlvorstandes (Wahlleiterin/Wahlleiter) ist die Präsidentin oder der Präsident der Kammer; stellvertretende Wahlleiterinnen oder Wahlleiter sind die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.
3. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

4. Der Wahlvorstand bestellt aus den Mitgliedern der Kammer einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretung und fünf Beisitzenden. Für die Beisitzenden soll je eine Ersatzperson bestellt werden.
5. Bei der Auswahl der Beisitzenden und deren Ersatzpersonen sollen möglichst alle Fachrichtungen vertreten sein. Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein. Der Vorstand beruft nur solche Mitglieder, die bei der Wahl nicht selbst kandidieren.
6. Sitz des Wahlvorstandes ist die Geschäftsstelle.

(2) Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss überprüft alle Einsprüche gegen Handlungen des Wahlvorstandes (§ 5 Abs. 2 bis 5).
2. Die Tätigkeit des Wahlausschusses ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen eine Entschädigung nach der gültigen Entschädigungsordnung der Kammer.
3. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitz oder dessen Stellvertretung mindestens die Hälfte der Beisitzenden anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

(3) Wählerverzeichnis

1. Der Wahlvorstand erstellt ein Wählerverzeichnis, das in alphabetischer Reihenfolge alle Wahlberechtigten enthält. Es muss für jeden Wahlberechtigten folgende Angaben enthalten:
 - Familienname
 - Vorname
 - Mitgliedsnummer in der Kammer
 - Postanschrift
 - Fachrichtung
 - Angaben zur Art der ausgeübten Tätigkeit (§ 3 Abs. 2 ABKG)
2. Das Wählerverzeichnis ist spätestens acht Wochen vor Beginn der Wahl während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Kammer zur Einsicht auszulegen. Die Auslegungsfrist endet vier Wochen vor Beginn der Wahl.
3. Wer bis vier Wochen vor Beginn der Wahl Kammermitglied geworden ist, wird vom Wahlvorstand in das Wählerverzeichnis nachgetragen.
4. Wer eine Eintragung im Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann bis zum letzten Tag der Auslegungsfrist beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können die Aufnahme eines neuen Eintrags oder die Streichung oder die Berichtigung eines Eintrags zum Gegenstand haben. Der Wahlvorstand hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden und seine Entscheidung dem Einspruchsführenden zuzustellen. Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist unanfechtbar.
5. Im Falle von Unrichtigkeiten kann der Wahlvorstand bis zum Ende der Auslegungsfrist von Amts wegen das Wählerverzeichnis berichtigen oder ergänzen. Eine Berichtigung im Wählerverzeichnis, mit Ausnahme des Todesfalls, ist der betreffenden Person unter Angabe der Gründe unverzüglich zuzustellen.
6. Das Wählerverzeichnis ist zwei Wochen vor Beginn der Wahl abzuschließen. Der Abschluss ist von dem Wahlvorstand auf dem Wählerverzeichnis zu bestätigen.

(4) Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt ist jedes Kammermitglied, das in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

2. Wählbar ist darüber hinaus nur, wer in einem zulässigen Wahlvorschlag genannt ist und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(5) Wahlbekanntmachung

1. Der Wahlvorstand erlässt für die Wahl eine Wahlbekanntmachung, die mindestens zehn Wochen vor der Wahl im Amtsblatt für Berlin und auf der Internetseite der Architektenkammer (www.ak-berlin.de) zu veröffentlichen ist. Im DAB wird auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung in Kurzform hingewiesen.
2. Die Wahlbekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:
 - den Wahlzeitraum
 - Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses
 - Hinweis auf die dort ausliegende Wahlordnung
 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
 - Bekanntgabe der Stelle, bei der die Wahlvorschläge einzureichen sind
 - Zeitpunkt des spätesten Zugangs
 - Abdruck des § 2 Abs. 6 der Wahlordnung
 - Ort und Zeit der Auslegung der Wahlvorschläge
 - Zeitraum der Versendung des Wahlschreibens
 - Geschäftszeiten der Geschäftsstelle während des Wahlzeitraums
 - Termin und Ort der Feststellung des Wahlergebnisses

(6) Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge können innerhalb der in der Wahlbekanntmachung festgelegten Frist schriftlich beim Wahlvorstand eingereicht werden.
2. Jeder Wahlvorschlag enthält unter einem Kennwort einen oder mehrere Bewerberinnen oder Bewerber, deren Reihenfolge durch fortlaufende Nummerierung festzulegen ist. Wahlvorschläge dürfen nur getrennt für als freischaffend Eingetragene und für sonstige sowie getrennt nach Fachrichtungen (§ 1 Abs. 2) abgegeben werden. Jede auf einem Wahlvorschlag enthaltene Bewerberin und jeder Bewerber ist zu kennzeichnen mit
 - Namen, Vornamen, Mitgliedsnummer in der Kammer und Postanschrift der Bewerberin oder des Bewerbers.
 - Gehört eine Bewerberin oder ein Bewerber mehreren Fachrichtungen an, so sind diese unter Voranstellung und Unterstreichung der Fachrichtung, in der der Wahlvorschlag kandidiert, zu nennen.

Jeder Wahlvorschlag muss eine verantwortliche Absenderin oder einen verantwortlichen Absender ausweisen.

3. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die ihren Namen und ihre Karteiziffer beizufügen haben.
4. Von jeder Bewerberin und jedem Bewerber ist eine Erklärung beizufügen des Inhaltes, dass sie oder er mit der Aufstellung im Wahlvorschlag einverstanden ist und im Falle der Wahl die Wahl annehmen wird.
5. Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
6. Auf jedem Wahlvorschlag ist der Tag des Eingangs beim Wahlvorstand zu vermerken. Wahlvorschläge, die nicht innerhalb der gesetzten Frist eingehen, werden vom Wahlvorstand nicht berücksichtigt.

(7) Prüfung und Zusammenstellung der Wahlvorschläge

1. Der Wahlvorstand prüft unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, ob die eingegangenen Wahlvorschläge den Anforderungen der Wahlordnung genügen. Bei der Prüfung können Berichtigungen vorgenommen werden. Sodann stellt er die nicht beanstandeten Vorschläge zusammen, die die Grundlage für den Stimmzettel bilden. Über die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel entscheidet das Los.
2. Wahlvorschläge, die den Anforderungen der Wahlordnung nicht genügen, sind zurückzuweisen. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen oder Bewerber nicht erfüllt, werden diese aus den Wahlvorschlägen gestrichen. Der Beschluss über die Zurückweisung, Streichung oder Berichtigung nach Nummer 1 ist der verantwortlichen Absenderin oder dem Absender unverzüglich unter Angabe der Gründe zuzustellen. Eine Anfechtung findet nur gemäß § 5 statt.
3. Die Zusammenstellung der Wahlvorschläge wird an den in der Wahlbekanntmachung angegebenen Stellen fristgerecht zur Einsicht ausgelegt.

(8) Wahlschreiben

1. Der Wahlvorstand versendet das Wahlschreiben an alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten.
2. Das Wahlschreiben enthält Angaben zur Durchführung der Wahl, den personalisierten Zugangsdaten sowie Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals.
3. Das Wahlschreiben enthält einen Hinweis auf die Möglichkeit zur elektronischen Stimmabgabe in Präsenz während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Kammer.
4. Es erfolgt zudem der Hinweis, dass jedes Mitglied seine Stimmen nur einmal abgeben kann.

§ 3 Durchführung der Wahl

(1) Wahlzeitraum

Der Wahlzeitraum beträgt mindestens vier Wochen. Er ist kalendarisch zu bestimmen und bekanntzumachen.

(2) elektronischer Stimmzettel

1. Gewählt wird mit den vom Wahlvorstand festgelegten elektronischen Stimmzetteln.
2. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel an der vorgesehenen Stelle den Wahlvorschlag durch ein Kreuz kenntlich machen. Weitere Vermerke darf der Stimmzettel nicht enthalten.

(3) Ungültige Wahlstimmen

Ungültig sind Stimmzettel, bei denen das Feld „ungültige Stimmabgabe“ gewählt wurde.

§ 3a Elektronische Stimmabgabe

(1) Die Wahl erfolgt durch Aufruf eines elektronischen Stimmzettels in einem Online-Wahlportal und entsprechende Stimmabgabe. In der Geschäftsstelle ist durch die Bereitstellung einer Wahlkabine mit einem Zugang zum Online-Wahlportal die Möglichkeit der Stimmabgabe einzurichten.

(2) Jede/r Wahlberechtigte muss sich im Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten authentifizieren. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und im Online-Portal enthaltenen Anleitung auszufüllen und abzusenden. Der Wahlvorstand überzeugt sich davon, dass wesentliche Anforderungen an eine für die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dabei gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abrechnen können.

nen. Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden können. Wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt, muss für den Wähler bzw. die Wählerin jederzeit erkennbar sein. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den/die Wahlberechtigte/n zu ermöglichen. Ihm/Ihr muss ferner eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden.

(3) Es muss ferner ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen der Wählerinnen und Wähler auf den von ihnen hierfür verwendeten Computern speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf zudem keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.

(4) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

§ 3b Beginn und Ende der Online-Wahl

(1) Der Beginn und die Beendigung der Online-Wahl darf nur durch Autorisierung durch die Wahlleiterin oder dem Wahlleiter sowie eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands erfolgen. Über die zur Autorisierung von Beginn und Beendigung erforderlichen Zugangsdaten dürfen ausschließlich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sowie das vorgenannte weitere Mitglied des Wahlvorstands verfügen.

(2) Beginn und Ende des Wahlzeitraums richtet sich nach § 3 Abs. 1.

§ 3c Störungen der Online-Wahl

(1) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von der Architektenkammer Berlin zu vertretenen technischen Gründen unmöglich, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt (z.B. Erreichbarkeit des Wahlportals oder Wahlservern), bei denen jedoch ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand die Behebung der Störung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Für die Wahlberechtigten wird während des Wahlzeitraums eine Telefon-Hotline eingerichtet. Sollten Gefahren tatsächlich möglich sein oder liegen andere gewichtige Gründe vor ist die Wahl zunächst abzubrechen. Der Wahlvorstand muss dann über das weitere Verfahren entscheiden.

(3) Störungen, deren Ursache, Auswirkungen, Intensität, vom Wahlvorstand getroffene Maßnahmen und Dauer sind in jedem Fall im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechungen und die vom Wahlvorstand in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 3d Technische Anforderungen an das Online-Wahlsystem

(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss aktuellen technischen Standards, z.B. den entsprechenden Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen. Das System muss die in den technischen Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Dies bedingt auch eine ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen

Systeme bzw. Server. Insbesondere müssen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Der Wahlvorstand muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen nachweisen lassen. Externe Dienstleister sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Wahlordnung gestellten Anforderungen zu verpflichten.

(2) Zum Schutze der Geheimhaltung muss die Online-Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die Online-Wahl ausgeschlossen ist.

(3) Die zur Durchführung der Online-Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis darf nicht personenidentisch sein. Autorisierte Zugriffe stellen vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmabgabe dar. Gewährleistet werden muss zudem, dass bei Serverausfällen oder Serverstörungen keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis auf den Inhalt der Stimmabgabe selbst keine Zugriffsmöglichkeit bestehen darf.

(4) Die Übertragungsverfahren der Wahldaten sind vor Ausspäh-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss Ende-zu-Ende verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen wählenden Personen dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahldaten.

(5) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, um die Verwendung von Computern bei der Online-Wahl möglichst sicher zu gestalten. Jede/r Wahlberechtigte hat den für die Wahl genutzten Computer nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gegen Angriffe Dritter von außen zu schützen (Firewall und Antivirenschutzprogramm). Es ist auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise, sowie die Nutzung eines geeigneten Computers sind vor der Stimmabgabe durch die Wahlberechtigten verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 3e Stimmauszählung

(1) Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlvorstand die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Ergebnis der Wahl.

(2) Es sind Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede Wählerin und jeden Wähler reproduzierbar machen können. Der Wahlvorstand gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

§ 4 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Prüfung

In einer für Kammermitglieder öffentlichen Sitzung des Wahlvorstandes werden die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmabgaben und das Ergebnis der Wahl festgestellt. Das Wahlergebnis wird wie folgt mitgeteilt:

1. Stimmabgaben insgesamt
2. gültige Stimmen insgesamt
3. ungültige Stimmen insgesamt
4. Gesamtstimmzahl getrennt für die als freischaffend eingetragenen und die sonstigen Mitglieder
5. Stimmzahl für jeden Wahlvorschlag

(2) Auszählung

1. Die Gesamtstimmzahl für die Wahlvorschläge der Freischaffenden einerseits und die der sonstigen Kammermitglieder andererseits (in der Folge als "Gruppierungen" bezeichnet) werden durch die Zahl der auf sie entfallenden Sitze (§ 1 Abs. 4 und 5) geteilt. Die so gewonnene Zahl wird als Stimmenanteil bezeichnet. Aus der Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen wird mit der Zahl, die zuvor als Stimmenanteil bezeichnet worden ist, durch Division je ein Quotient errechnet. Zur Bestimmung der beiden Mindestvertreterinnen oder -vertreter je Fachrichtung werden gruppierungsunabhängig jeweils den beiden Wahlvorschlägen mit den höchsten Quotienten je eine Vertreterin oder ein Vertreter zugeteilt. Für den Fall, dass eine Fachrichtung nur mit einem Wahlvorschlag vertreten ist und auf ihn Stimmen entfallen sind, erhält dieser Wahlvorschlag beide Mindestvertreteritze.
2. Bei jedem Wahlvorschlag, der mindestens einen Mindestvertreteritz erhalten hat, wird der entsprechende Stimmenanteil abgezogen. Ergibt dieser Abzug einen Wert von Null oder weniger, wird bei diesem Wahlvorschlag die Stimmzahl für die weiteren Auszählungsvorgänge auf Null gesetzt. Die neu festgestellten Stimmen für jeden Wahlvorschlag werden für jede Gruppierung addiert und die Zahl der restlichen noch zu vergebenden Sitze festgestellt. Die weitere Auszählung erfolgt für jede Gruppierung getrennt nach dem Niemeyerschen Verfahren: Die Stimmzahl jedes Wahlvorschlages wird mit der Zahl der restlichen, noch zu vergebenden Sitze der Gruppierung multipliziert und anschließend durch die Zahl der restlichen Gesamtstimmen für die Gruppierung geteilt. Der so gewonnene Quotient ist die Grundlage für die Verteilung der restlichen Sitze in jeder Gruppierung. Sie werden nach den Zahlen vor dem Komma eines jeden Wahlvorschlages in der Weise verteilt, dass volle Zahlen vor dem Komma je einen Sitz ergeben. Sind in einer Gruppierung darüber hinaus noch Sitze zu verteilen, werden die restlichen Sitze an die Wahlvorschläge vergeben, die die höchste Zahl nach dem Komma aufweisen.
3. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen, werden die noch zu verteilenden Sitze bei Fortfall aller Stimmen des betreffenden Wahlvorschlages erneut nach Nummer 2 unter den anderen Wahlvorschlägen der entsprechenden Gruppierung verteilt.

(3) Niederschrift

Über die Feststellungen des Wahlergebnisses fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift. Sie muss enthalten:

1. Ort und Zeit der Sitzung
2. die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes sowie der hinzugezogenen Hilfskräfte
3. die Anzahl der Wahlberechtigten
4. Ergebnisse der Prüfung nach Absatz 1
5. getrennt nach Gruppierungen und Fachrichtungen die Namen der aus den Wahlvorschlägen gewählten Vertreterinnen und Vertreter
6. eine Liste aller Wahlvorschläge und der dort enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Bekanntmachung

Das Ergebnis der Wahlfeststellung hat der Wahlvorstand den gewählten Vertretern und zugleich der oder dem die Staatsaufsicht führenden Senatorin oder Senator für Bau- und Wohnungswesen zuzustellen. Das Wahlergebnis ist im Amtsblatt für Berlin und auf der Internetseite der Architektenkammer (www.ak-berlin.de) zu veröffentlichen. Im DAB wird auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung in Kurzform hingewiesen.

(5) Aufbewahrung

Wahlunterlagen sowie der digital gespeicherte Wahlvorgang sind bis zum Ablauf der Wahlperiode in der Geschäftsstelle der Kammer zu verwahren und dann zu vernichten.

§ 5 Anfechtung der Wahl

(1) Zulässigkeit

1. Wahlberechtigte können innerhalb eines Monats vom ersten Tag nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt für Berlin die Wahl beim Wahlvorstand durch Einspruch anfechten. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
2. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Entscheidung über die Wahlanfechtung durch den Wahlvorstand

1. Der Wahlvorstand hat einen Einspruch, der nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 genügt, ohne Erörterung der geltend gemachten Anfechtungsgründe unverzüglich als unzulässig zurückzuweisen.
2. Der Wahlvorstand hat einen zulässigen Einspruch dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.
3. Die Entscheidung, durch die ein Einspruch als unzulässig oder zulässig seitens des Wahlvorstandes behandelt wird, ist der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(3) Entscheidung über die Wahlanfechtung durch den Wahlausschuss

Der Wahlausschuss erkennt auf Berichtigung der Wahlfeststellung oder auf Wiederholung der Wahl.

(4) Berichtigung

Erkennt der Wahlausschuss einen Mangel in der Wahlfeststellung, so kann er das Wahlergebnis berichtigen. Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer und der Staatsaufsicht zu und veröffentlicht es.

(5) Wiederholung der Wahl

Der Wahlausschuss erkennt auf Ungültigkeit der Wahl, wenn er einen Verstoß gegen die Wahlordnung festgestellt hat, das Wahlergebnis nicht zu berichtigen ist und der Verstoß eine Änderung der Zusammensetzung der Vertreterversammlung bewirken könnte.

Der Wahlvorstand stellt die Entscheidung des Wahlausschusses der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer und der Staatsaufsicht zu und veröffentlicht die Entscheidung des Wahlausschusses im Amtsblatt für Berlin. Sodann leitet der Wahlvorstand die Wiederholung der Wahl ein.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Vorzeitiges Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Vertreterversammlung tritt der nächste Kandidat/die nächste Kandidatin aus demselben Wahlvorschlag gemäß Niederschrift (§ 4 Abs. 3 Nr. 5) an die Stelle der ausgeschiedenen Vertreterin oder des ausgeschiedenen Vertreters. Enthält der Wahlvorschlag keinen weiteren Kandidaten, bleibt der Sitz des ausgeschiedenen Mitgliedes unbesetzt.

(2) Gründe

Mitglieder der Vertreterversammlung scheiden vorzeitig aus

1. durch schriftliche Verzichtserklärung unter Angabe eines wichtigen Grundes,
2. aus den Gründen des § 5 ABKG,
3. bei Wechsel der Gruppenzugehörigkeit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.
Architektenkammer Berlin